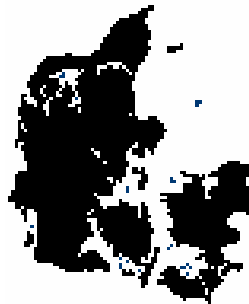


**RECHTLICHER RAHMEN
FÜR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT
IN DÄNEMARK**



Anwaltskanzlei Kjellegaard Jensen

Advokat Nils Kjellegaard Jensen, LL.M.
Tuborg Boulevard 12
DK-2900 Hellerup (Kopenhagen)
Dänemark
Tel: +45 36 94 44 61 Fax: +45 36 94 40 10
nils@nkj-legal.com
www.nkj-legal.com

INHALTSÜBERSICHT

1. RECHTSFORMEN IN DÄNEMARK	4
1.1 Gesellschaften mit beschränkter Haftung	4
1.1.1 A/S und ApS - ein Vergleich	4
1.1.2 Gründungsaufwand und Gründungsverfahren	5
1.1.3 Satzung	6
1.1.4 Gesellschafter und Hauptversammlungen	6
1.1.5 Aufsichtsrat und Vorstand und Mitbestimmung	7
1.1.6 Schutz der Minderheitsgesellschafter	8
1.1.7 Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands und der Gesellschafter	8
1.1.8 Finanzverfassung einer Konzerngesellschaft	9
1.1.8.1 Dividenden	9
1.1.8.2 Gewährung von Darlehen von der oder an die Gesellschaft	10
1.1.8.3 Verlust der Hälfte des Grundkapitals	10
1.2 Niederlassung/Filiale	11
1.3 Personengesellschaften	11
1.3.1 Offene Handelsgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	11
1.3.2 KG	12
1.4 Joint Venture	12
1.5 Unternehmenspublizität	12
1.6 Absatz durch Dritte	13
2. KÖRPERSCHAFTSSTEUER	14
3. ASPEKTE DES ARBEITSRECHTS	18
3.1 Die Geschäftsführung	19
3.2 Angestellte und Arbeiter	19
3.2.1 Angestellte	19
3.2.2 Arbeiter	20
3.3 Massentlassungen	20

3.4 Betriebsübergang und Unternehmenskauf	21
3.5 Arbeitserlaubnis	21
3.6 Lohnnebenkosten	21
4. AKTIEN- UND UNTERNEHMENSKÄUFE	22
5. GRUNDSTÜCKSVERMÖGEN	22
6. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE	23
6.1 Rechtswahl	23
6.2 Gerichtsstand und Vollstreckung	24
6.3 Mahnverfahren	26
6.4 Schiedsverfahren	27
6.5 Kosten der Rechtsverfolgung (Gerichtsverfahren)	28

Die hierin enthaltene Darstellung von Grundzügen des dänischen Rechts gibt die Gesetzes- und Rechtslage ab Januar 2005 wider. Für Änderungen wird keine Haftung übernommen. Die Gesetzes- und Rechtslage wird nur in Grundzügen dargestellt, und die Darstellung bezweckt nicht und sollte keinesfalls als ausschöpfende Grundlage für Einzelentscheidungen und –transaktionen verwendet werden.

1. RECHTSFORMEN IN DÄNEMARK

1.1 Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Ein ausländischer Investor hat bei der Aufnahme seiner geschäftlichen Tätigkeiten in Dänemark die Wahl zwischen unterschiedlichen Rechtsformen für das Unternehmen. Sehr verbreitet sind die beiden Rechtsformen Aktiengesellschaft (aktieselskab, abgekürzt "A/S") und GmbH (anpartselskab, abgekürzt "ApS"), die in gewissem Umfang mit einer deutschen AG bzw. GmbH vergleichbar sind. Im Folgenden werden die in Dänemark zur Wahl stehenden Rechtsformen und insbesondere die A/S und ApS vorgestellt.

1.1.1 A/S und ApS - ein Vergleich

Beide Rechtsformen zeichnen sich dadurch aus, daß nicht die Aktionäre/Gesellschafter, sondern nur die jeweilige Gesellschaft mit ihrem Vermögen haftet. Sowohl natürliche als juristische Personen - z.B. eine andere A/S oder ApS oder eine deutsche AG/GmbH - können Gesellschafter werden. Die ApS könnte als eine kleine A/S beschrieben werden. Um eine ApS zu gründen, muß mindestens DKK 125.000 (rund EUR 16.000) als Eigenkapital aufgebracht werden. Bei der A/S ist das Mindestkapital DKK 500.000 (rund EUR 65.000).

Der Aufsichtsrat in der A/S setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. In der ApS ist ein Aufsichtsrat nicht nach dem Gesetz zwingend zu etablieren, es sei denn, daß mehr als 35 Personen im Unternehmen beschäftigt sind.

In der A/S sind sowohl ein Aufsichtsrat als ein Vorstand vorgeschrieben. In der ApS genügt entweder ein Aufsichtsrat oder ein Vorstand.

Eine Mehrzahl der ApS ist Kleinunternehmen und Einpersonengesellschaften, wo der einzige Gesellschafter zugleich Geschäftsführer ist.

Nur eine A/S darf ihre Aktien auf die dänische Wertpapierbörse notieren. Der A/S sind gewisse unternehmerische Tätigkeiten vorbehalten, z.B. Banken und Versicherungen.

Das Aktiengesetz ist etwas ausführlicher als das Gesetz über die ApS. Manche Bestimmungen im Aktiengesetz finden auch auf ApS Anwendung, und die beiden Rechtsformen sind weitgehend ähnlich. Deswegen betrifft die folgende Darstellung sowohl die A/S als die ApS (einheitlich als "Gesellschaft" bezeichnet), wenn nicht anderes angeführt ist.

Der neuen paneuropäischen juristischen Person, der SE-Gesellschaft, wird wenn sie ihren Sitz in Dänemark hat, der Regelungen, die für die A/S gelten, unterliegen, insoweit die EU-Verordnung über die SE-Gesellschaft eigene Bestimmungen beinhalten.

1.1.2 Gründungsaufwand und Gründungsverfahren

Die Gesellschaft wird von einer oder mehreren Personen gegründet, die einen Gründungsvertrag unterzeichnen, worin auch ein Entwurf für eine Satzung enthalten ist, und wodurch auch die Anteile gezeichnet werden. Anschließend findet die erste Hauptversammlung statt, die die Gründung und die Satzung genehmigt, und die den ersten Aufsichtsrat und den ersten Abschlussprüfer wählt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht vorgesehen. Die Anmeldung der Gründung an das dänische Handels- und Gesellschaftsregister darf erst erfolgen, wenn das gesamte Grundkapital aufgebracht worden ist. Das Gründungsverfahren ist erst dann vollendet und die Gesellschaft rechtsfähig, wenn die Gründung eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt z.Z. etwas 2-4 Wochen nach der Anmeldung, es sei denn, dass eine elektronische on-line Anmeldung und Eintragung möglich ist.

Das Grundkapital darf mit Bar- oder Sacheinlagen (wie z.B. Grundstücke, Maschinen, gewerbliche Schutzrechte) aufgebracht werden. Wird eine Sacheinlage geleistet, ist eine unabhängige Wertprüfung vorzunehmen. Oft wird ein Wirtschaftsprüfer dazu beauftragt.

Vor Eintragung der Gründung der Gesellschaft darf das Unternehmen geführt werden. Für die Verbindlichkeiten in diesem Zeitraum haften jedoch die Gründer. Alle Verbindlichkeiten - und Rechte - gehen mit der Eintragung automatisch und in vollem Umfang auf die Gesellschaft über.

Eine Gesellschaft kann auch über eine sogenannte "Mantelgründung" erworben werden, um z.B. die Gründerhaftung zu vermeiden. Die Gesellschaft hat garantiert keine unternehmerische Tätigkeit gehabt.

Bei einer solchen Mantelgründung sind die auszufertigenden Urkunden weniger ausführlich als die Urkunden, die im Rahmen einer Neugründung erforderlich sind. Eine Hauptversammlung muss doch stattfinden, um die zur Anpassung an den vorhandenen Unternehmenszweck notwendigen Änderungen zu beschließen, einschl. Firmenänderung, Vertretung), und um einen neuen Aufsichtsrat, Vorstand und Abschlussprüfer zu wählen.

Die Gründung und Eintragung (d.h. Erlangung der vollen juristischen Persönlichkeit) kann sogar in vielen Fällen on-line in einem Vorgang in wenigen Stunden erfolgen.

Der Gründungsaufwand besteht in Anwaltshonoraren für die Ausfertigung der erforderlichen Urkunden und die Einreichung der Anmeldung, sowie in Honoraren für den Wirtschaftsprüfer, wenn seine Dienste benötigt werden. Es fällt keine Gebühr an das dänische Handels- und Gesellschaftsregister an.

1.1.3 Satzung

Die Satzung der Gesellschaft beinhaltet grundlegende Daten über die Gesellschaft. In der Satzung müssen enthalten sein die Firma (und etwaige Nebenbezeichnungen), Sitz, Unternehmenszweck, Höhe des Grundkapitals, Geschäftsjahr (nicht ausschöpfend). Des Weiteren sind gegebenenfalls etwaige Bestimmungen über die Anteile (z.B. Vorzugsanteile mit Stimmrechtsbeschränkungen), Kaduzierung, Einschränkungen in die Übertragbarkeit) in der Satzung niederzulegen.

1.1.4 Gesellschafter und Hauptversammlungen

Die Gesellschafter üben ihre Mitwirkungsrechte an der Hauptversammlung aus. In einer ApS können auch in einer anderen Weise Beschlüsse der Gesellschafter gefasst werden. Die Hauptversammlung ist das höchste Gesellschaftsorgan. Folglich können Beschlüsse in alle Angelegenheiten gefasst werden, jedoch unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der vertraglichen Pflichten der Gesellschaft. Einige Angelegenheiten sind der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen: Genehmigung des Jahresabschlusses, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft. Normalerweise dürfen die Gesellschafter nicht in die tägliche Geschäftsführung eingreifen.

Für Satzungsänderungen ist eine notarielle Mitwirkung nicht erforderlich.

In den meisten Fällen werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit gefasst. Das Gesetz und die Satzung können jedoch besondere Vorschriften über qualifizierte Mehrheit (z.B. 2/3 der abgegebenen Stimmen) und Repräsentation vorschreiben.

Die ordentliche Hauptversammlung hat spätestens 5 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Hier ist der geprüfte Jahresabschluss zu genehmigen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat, Vorstand oder ein Gesellschafter verlangen. In einer A/S muss hinter diesem Verlangen 1/10 des stimmberechtigten Kapitals (oder weniger wenn es die Satzung vorschreibt) stehen.

1.1.5 Aufsichtsrat und Vorstand und Mitbestimmung

Der Aufsichtsrat setzt sich aus zumindest 3 Personen zusammen, die die Hauptversammlung wählt. In der ApS ist der Aufsichtsrat nur zwingend, wenn es 35 oder mehr Beschäftigte sind. Die Satzung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorschreiben. Der Aufsichtsrat wählt selbst aus seiner Mitte - wahlweise die Hauptversammlung - den Aufsichtsratsvorsitzenden. In der A/S darf ein Vorstandsmitglied nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender sein, und die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder darf nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Das gilt in der ApS nicht. Der Aufsichtsrat darf Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, es sei denn, dass die Satzung strengere Vorschriften über Repräsentation beinhaltet.

Sind es in einer Gesellschaft in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 35 Beschäftigten oder mehr, gewährt das Aktiengesetz den Mitarbeitern ein Recht zur Mitbestimmung. Bis zu einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder können von den Mitarbeitern gewählt werden, mindestens jedoch 2 Mitglieder. Haben die Mitarbeiter vom Recht zur Mitbestimmung Gebrauch gemacht, sind sie auch zur Konzernmitbestimmung (in der dänischen Muttergesellschaft) berechtigt. Auch in diesem Fall sind bis zu einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder von allen Mitarbeitern des Konzerns zu wählen. Auch hier sind mindestens 2 Mitglieder von den Mitarbeitern zu bestellen.

Nach dänischem Recht ist der Aufsichtsrat eigentlich zur Geschäftsleitung berufen, und es ist seine Verantwortung, für eine ordentliche Unternehmensleitung (einschl. Buchführung und Rechnungslegung) zu sorgen. Zur Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft bestellt der Aufsichtsrat einen Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen besteht. In der ApS ist der Aufsichtsrat nicht zwingend, und ist nur ein Vorstand errichtet, sind in diesem sämtliche Rechte und Pflichten gebündelt.

Bei der Führung der täglichen Geschäfte ist der Vorstand an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden. Solche Weisungen dürfen sowohl konkret als generell sein. Unter der Führung der täglichen Geschäfte fallen nach dem Gesetz nicht außergewöhnliche Geschäfte, wie z.B. Erwerb von Grundstücken, oder Geschäfte die nach einer konkreten Beurteilung für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind

Zur Vertretung ist jedes Mitglied sowohl des Aufsichtsrats als des Vorstands nach dem Gesetz berufen. Ein Vertrag mit der Gesellschaft, die dabei vom gesamten Aufsichtsrat vertreten worden ist, ist immer rechtswirksam, denn die Vertretungsmacht darf nicht dem gesamten Aufsichtsrat durch Satzungsbestimmung enthalten bleiben. Die Vertretungsmacht des einzelnen Mitglieds kann jedoch in der Satzung beschränkt werden. Die Möglichkeiten sind umfassend: z.B. 2 Aufsichtsratsmitglieder oder 1 Aufsichtsratsmitglied gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, oder aber der Aufsichtsratsvorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied (nicht ausschöpfend).

Sowohl in der A/S als in der ApS dürfen zudem alle Geschäftsführer/Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Staatsbürger anderer Staaten sein. Es gelten mithin gar keine Wohnsitz- oder Nationalitätserfordernisse. In der A/S und in der ApS dürfen mithin die Geschäftsleitungsorgane mehrheitlich oder auch ausschließlich aus nicht in Dänemark wohnhaften oder aus Staatsbürgern fremder Staaten (und nicht nur aus anderen EG- oder EWR-Mitgliedstaaten) besetzt werden.

In der Regel werden Mitglieder des Aufsichtsrates nur für 1 Jahr organschaftlich bestellt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer dürfen sowohl für unbestimmte und bestimmte Zeit angestellt werden. Sie werden für unbestimmte Zeit organschaftlich bestellt. Des öfteren werden Vorstandsverträge für unbestimmte Zeit eingegangen, wobei der Dienstvertrag (im Gegensatz zur organschaftlichen Bestellung) in Praxis mit einer Frist von 6 bis 12 Monaten gekündigt werden darf.

1.1.6 Schutz der Minderheitsgesellschafter

Bei der Aufnahme von unternehmerischen Tätigkeiten in Dänemark durch eine Gesellschaft, ist es notwendig zu wissen, dass den Minderheitsgesellschaftern einige Mindest- oder Schutzrechte gesetzlich gewährt sind.

Erstens kommen bei einigen wichtigen Beschlüssen bestimmte qualifizierte Mehrheitserfordernisse in Betracht.

Zweitens hat die Minderheit das Recht von einer Majoritätsgesellschafter ausgelöst zu werden, wenn dieser 9/10 oder mehr vom Grundkapital besitzt.

1.1.7 Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands und der Gesellschafter

Grundsätzlich haften weder die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands noch die Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Für Schäden, die auf fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen (z.B. "Konkursverschleppung") beruhen, können jedoch unter Umständen die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands - seltener aber die Gesellschafter - persönlich haftbar gemacht werden. Sowohl Gläubiger als die Gesellschaft können die Haftung geltend machen.

1.1.8 Finanzverfassung einer Konzerngesellschaft

1.1.8.1 Dividenden

Um zu gewährleisten, dass das Grundkapital nicht an die Gesellschafter zurückfließt, und dennoch eine flexible Finanzierung in der A/S und ApS zu behalten, schreibt das Gesetz u.a. vor, dass das Eigenkapital nur im Zuge von einer von der Hauptversammlung beschlossenen oder abgeordneten 1) Ausschüttung von ordentlicher oder außerordentlicher Dividende (nur aus freiem Eigenkapital), 2) Herabsetzung des Kapitals oder 3) Auflösung der Gesellschaft wieder an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf.

Die Höchstgrenze einer Dividendenausschüttung ergibt sich aus der Bilanz im Jahresabschluss, der von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt ist. Die Höchstgrenze einer Dividendenausschüttung bilden die Nettoaktiven abzüglich u.a. der Summe des Grundkapitals und der Aufwertungsreserven.

Dividende darf entweder aufgrund des genehmigten und geprüften Jahresabschlusses beschlossen werden oder ein oder mehrmals vor und nach Ende des Geschäftsjahres als außerordentliche Dividende (Quartals-/Halbjahresdividende) kraft Beschlusses des Aufsichtsrates aufgrund einem der prüferischen Durchsicht („Review“) unterworfenen Zwischenabschluss erfolgen.

Dividendenausschüttungen gemäß einem Hauptversammlungsbeschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrates (bei der ApS gibt es keinen Vorschlag des Aufsichtsrates/Vorstands zur Dividendenausschüttung) gelten nicht als Ausgabe der Gesellschaft im steuerlichen Sinne und sind folglich nicht absetzbar.

Die Gesellschaft hat 28% - oder wenn ein Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung einen geringeren Satz bestimmt, diesen geringeren Satz - des auszuschüttenden Betrages als Steuer einzubehalten.

Es ist jedoch keine Steuer einzubehalten, wenn die Ausschüttung an eine "Muttergesellschaft" erfolgt, die in einem EG-Mitgliedstaat oder in einem Staat, mit dem Dänemark ein Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, ihren Sitz hat. Als "Muttergesellschaft" gilt Kapitalgesellschaften, die für mindestens 1 Jahr mehr als 20% des Grundkapitals in der ausschüttenden Gesellschaft besitzt. Mit Wirkung von 2007 wird diese Besitzerfordernis auf 15% herabgesetzt und ab 2009 auf 10%.

1.1.8.2 Gewährung von Darlehen von der oder an die Gesellschaft

Wie sonst auch jedermann gestattet, darf ein Gesellschafter der Gesellschaft ein Darlehen gewähren. Es gelten jedoch steuerliche Sonderregelungen über "thin capitalisation" in einer dänischen Tochtergesellschaft, vgl. Abschnitt 2.

Jedoch darf die Gesellschaft kein Darlehen an die Gesellschafter oder an die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands gewähren - auch nicht wenn die Gesellschaft genügend freie Rücklagen oder Reserven hat.

Einer in Dänemark oder in einem EG- oder EWR-Staates ansässigen Muttergesellschaft (hier Besitz von mindestens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte) darf jedoch in Abweichung hiervon ein Darlehen gewährt werden, bloß nicht wenn die Darlehensgewährung den Erwerb von (weiteren) Anteilen in der Tochtergesellschaft ermöglichen soll. Als Gewährung von Darlehen gilt auch Hingabe von Sicherheiten durch die Gesellschaft zur Sicherung von Verbindlichkeiten des Gesellschafters.

1.1.8.3 Verlust der Hälfte des Grundkapitals

Wenn der Aufsichtsrat erfährt, dass das Grundkapital um die Hälfte - in einer ApS nur um 4/10 - verlorengegangen ist, ist eine Hauptversammlung einzuberufen, die spätestens 6 Monaten danach stattzufinden hat. An dieser Hauptversammlung müssen Bilanzen und Vorschläge zur Abwendung des Kapitalverlustes vorgelegt werden.

In der A/S schreibt das Gesetz keine Maßnahmen zur Wiederherstellung des Grundkapitals vor. Der Aufsichtsrat hat jedoch nach wie vor, sich über die Liquidität zu vergewissern.

In der ApS ist jedoch das Grundkapital wieder aufzubauen. In einigen Fällen dürfte eine Herabsetzung des Grundkapitals genügen, aber oft ist das Grundkapital ohnehin auf das gesetzliche Minimum beschränkt und eine Zufuhr von neuem Eigenkapital ist folglich notwendig. Die ApS kann auch - unter Vorlage von realistischen Geschäftsplänen u.ä. - dem Handels- und Gesellschaftsregister um eine Erlaubnis ersuchen, dass das Grundkapital durch künftige Ergebnisse unter zeitlich begrenzte Ausschubung einer sonst notwendigen Zufuhr von neuem Eigenkapital wieder aufgefüllt wird.

Wenn dabei der Handels- und Gesellschaftsregisteramtsträger - wie üblich - den Gesellschaftern auch abverlangt, daß sie für ihre etwaigen Forderungen gegen die notleidende Gesellschaft eine Rangrücktrittserklärung abgeben, kommt man dem wirtschaftlichen Ergebnis des in Deutschland geltenden Rechts der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen nahe.

1.2 Niederlassung/Filiale

Ein ausländisches Unternehmen kann auch wählen, durch eine unselbständige Niederlassung in Dänemark tätig zu werden. Die Hauptgesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten der Niederlassung. Die Errichtung einer Niederlassung in Dänemark ist im Handels- und Gesellschaftsregister einzutragen. Vor der Eintragung darf das Geschäft nicht aufgenommen werden. Es ist ein Hauptbevollmächtigter/Filialleiter zu benennen und als solcher einzutragen. Dieser vertritt die Niederlassung/Filiale in allen Angelegenheiten der Niederlassung/Filiale im Rechtsverkehr. Die Firma der Niederlassung hat sowohl den eigenen Namen der Niederlassung, die Firma der Hauptgesellschaft, einen Hinweis auf das Sitzland als auch die Zusatzbezeichnung "Niederlassung" zu beinhalten.

Steuerlich gesehen besteht kein Unterschied zwischen einer Niederlassung/Filiale und einer Tochtergesellschaft (z.B. A/S oder ApS). Bei einer Gründung einer Tochtergesellschaft beschränkt man jedoch die Haftung auf deren Vermögen, was bei der Errichtung einer Niederlassung/Filiale nicht möglich ist.

Sowohl die A/S als die ApS als auch eine Niederlassung haben den Steuerbehörden bei Anmeldung für Eintragung für Lohnsteuer, Umsatzsteuer usw. nachzuweisen, dass sie zu diesem Zeitpunkt über ein Nettovermögen in Höhe von DKK 110.000 verfügt. Der Abschlussprüfer hat den Nachweis zu attestieren. Der Nachweis ist möglichst schnell nach Gründung einzureichen, wenn das gegebenenfalls bar eingezahlte Grund- oder Stammkapital noch in barem Geld besteht.

An das dänische Handels- und Gesellschaftsregister sind zwingend die Jahresabschlüsse der Hauptgesellschaft spätestens 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Veröffentlichung einzureichen. Werden die Jahresabschlüsse der Hauptgesellschaft nicht rechtzeitig eingereicht, erlöscht das Handelsregister die Niederlassung. Eine Fristverlängerung kommt nicht in Frage.

1.3 Personengesellschaften

1.3.1 Offene Handelsgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

Personengesellschaften können als offene Handelsgesellschaften in Erscheinung treten. Ein Vertrag ist zur Errichtung der offenen Handelsgesellschaft ausreichend, vgl. doch unten. Ein schriftlicher Vertrag ist immer zu empfehlen, auch weil das Innenverhältnis unter den Gesellschaftern nicht gesetzlich geregelt ist. (Auch bei der KG gibt es keine gesetzliche Regelung). Übrigens kennt das dänische Handels- und Gesellschaftsrecht den Unterschied zwischen einer offenen Handelsgesellschaft und einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht.

Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft haften persönlich, unmittelbar und mit ihrem gesamten Vermögen für alle Verbindlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft. Diese Haftung kann doch wirtschaftlich beschränkt werden, wenn eine A/S oder ApS als Gesellschafter eingeschaltet wird.

Sind alle persönlich und unbeschränkt haftenden Gesellschafter A/S oder ApS (oder sonstige juristische Personen, deren Vermögen einzige heranziehende Haftungsgrundlage bildet), ist die offene Handelsgesellschaft in das Unternehmensregister einzutragen.

1.3.2 KG

Die KG ist eine Sonderform von der offenen Handelsgesellschaft. Die KG besteht aus einer oder mehreren Komplementären, die persönlich, unmittelbar und unbeschränkt haften, und einer oder mehreren Kommanditisten, die nur mit ihren jeweiligen eingezahlten oder ausstehenden Einlagen haften. Auch hier empfiehlt es sich, in einem schriftlichen Vertrag die Rechte und Pflichten festzuhalten. Als Komplementäre bzw. Kommanditisten kommen natürliche als auch juristische Personen in Betracht.

Die Pflicht zur Eintragung gilt auch für die KG, vgl. oben, wenn alle (unbeschränkt) haftenden Komplementäre juristische Personen sind. Die auch in Dänemark verbreitete GmbH & Co. KG ist somit einzutragen.

1.4 Joint Venture

Es gibt in Dänemark keine gesetzliche Regelung über die Errichtung und das Unternehmensbetrieb in einer Joint Venture. Oft ist der Zweck auf eine bestimmte Aufgabe begrenzt, z.B. wie bei der ARGE (in dänisch oft auch "Konsortium" bezeichnet). Eine Joint Venture wird durch einen Vertrag zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen errichtet.

1.5 Unternehmenspublizität

Die Jahresabchlüsse einer jeden ApS und A/S sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Es ist neulich ein ministerieller Vorschlag veröffentlicht, wonach diese gesetzliche allgemeine Prüfungspflicht für kleine ApS und A/S aufgehoben werden soll.

Ein ApS oder A/S ist klein, wenn sie in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren 2 der folgenden 3 Schwellenwerte nicht überschreitet:

- Bilanzsumme in Höhe von DKK 29 Mio.
- Nettoumsatz in Höhe von DKK 58 Mio.
- Durchschnittlich 50 Vollzeitbeschäftigte

Die vorgeschlagene Aufhebung der bestehenden allgemeinen Pflicht zur Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Abschlussprüfer wird gegebenenfalls - nach dem Vorschlag - am 1. April 2006 in Kraft treten.

Die festgestellten und geprüften Jahresabschlüsse einer A/S oder ApS sind grundsätzlich spätestens 5 Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahrs zur Veröffentlichung an den Handels- und Gesellschaftsregisterträger einzureichen. Nach zumindest einer Mahnung hat der Registerträger das Recht, die noch säumige Gesellschaft in die Zwangsliquidation (durch das Amtsgericht) zu vertreiben.

Das Handels- und Gesellschaftsregister steht der Öffentlichkeit offen.

1.6 Absatz durch Dritte

Die Ausfuhr nach Dänemark kann - anstelle einer dänischen Niederlassung oder Tochtergesellschaft - selbstverständlich auch durch selbständige in Dänemark tätige Absatzmittler erfolgen. Die Rechtsgrundlage bildet das dänische Durchführungsgesetz zur EG-Richtlinie über die Handelsvertreter, das die wichtigsten Bestimmungen - davon einige zwingend - festsetzt.

Wenn das Ergreifen des neuen Marktes zunächst durch einen selbständigen Handelsvertreter bewusst als 1. Stufe eines etwa weiteren Vordringens vorgesehen wird, ist den Möglichkeiten der Kündigung und den ökonomischen Folgen einer Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses durch den Vertretenen (vor allem dem Ausgleichsanspruch) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Unbeschadet einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund schützt das Gesetz den Handelsvertreter vor Kündigung steigend mit den Jahren, in denen er als Handelsvertreter tätig gewesen ist. Im ersten Jahr kann die Vertretung mit einer Frist von einem Monat beendet werden. Die Fristen verlängern sich Jahr für Jahr mit je einem Monat bis zu 6 Monaten.

Von diesen Fristen dürfen nicht zuungunsten des Vertreters abgewichen werden, auch nicht dadurch dass dänisches Recht ausgeschlossen wird, wenn dänisches Recht ohne abweichende Vereinbarung nach dem dänischen internationalen Privatrecht gelten würde.

Das dänische Handelsvertretergesetz sieht auch unter gewissen Bedingungen zwingend einen Ausgleichsanspruch des Vertreters bei vorzeitiger Beendigung der Vertretung vor. Der Anspruch

kann höchstens 1 Jahresentgelt, das vom Durchschnitt der letzten 5 Jahre zu berechnen ist, betragen.

Das Handelsvertretergesetz findet grundsätzlich nur direkt auf Handelsvertreter Anwendung - und nicht auf andere Absatzmittler wie der Vertragshändler und der Franchisenehmer.

In echten Vertragshändlerverträgen ist es mithin zulässig, einen Ausgleichsanspruch vertraglich auszuschließen.

Bei der Warenveräußerung an Händler ist stets zu beachten, dass die nach danischem Recht bestehenden Möglichkeiten, ein Eigentumsvorbehalt (und auch ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wirksam durchzusetzen sehr beschränkt sind.

Eigentumsvorbehalt in Waren, die für Weiterveräußerung bestimmt sind, wird nur dann wirksam sein, wenn eine Konsignationsvereinbarung vor Warenübergang eingegangen ist, wenn der Verkäufer laufend die Richtigkeit der Abmeldung des Käufers über die Weiterveräußerung sowie den Bestand des Konsignationslagers vor Ort kontrolliert, und ordentliche Lagerbuchführung gemacht wird. Auch wenn ein Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht wirksam ist, wird er im Falle des Konkurses des dänischen Händlers unwirksam, wobei der Verkäufer eben „seine“ Konsignationswaren nicht rechtmäßig abholen oder aussondern kann.

Ab 1. Januar 2006 werden es geeignete Alternativen geben, als ein neues Sicherungsrecht, das allerdings Eintragung in Personregister voraussetzt, kraft Gesetzes erscheint; das Floating Charge.

2. KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Die Vorschriften über die Besteuerung von Körperschaften sind im Körperschaftsteuergesetz "Selskabsskatteloven") zu finden. Nach dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen Körperschaften unbeschränkter, dänischer Steuerpflicht, wenn sie ihren Sitz in Dänemark haben. Die Regelung der unbeschränkten Steuerpflicht entspricht dem OECD-Modell-Übereinkommen (Art. 4).

Körperschaften mit Sitz außerhalb Dänemark sind beschränkt steuerpflichtig, wenn und insofern sie in Dänemark durch eine Niederlassung oder Betriebsstätte gewerblich tätig sind. Nach dem OECD-Modell-Übereinkommen entsprechenden Prinzipien wird es beurteilt, ob es eine Niederlassung oder Betriebsstätte vorliegt.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz sind A/S und ApS mit Sitz in Dänemark unbeschränkt steuerpflichtig, wobei eine OHG oder KG - auch wenn sie eingetragen sind - für sich genommen nicht als selbständige steuerpflichtige Körperschaft angesehen wird. Jeder Gesellschafter der OHG oder KG ist vielmehr als Gewerbetreibender der Einkommenssteuer unterliegend. Sind die Gesell-

schafter jedoch ihrerseits Körperschaften (GmbH & Co. KG), greift das Körperschaftssteuergesetz wiederum mittelbar ein.

Körperschaftsteuersatz u.ä.

Der einheitliche Satz der Körperschaftsteuer ist 28% (2005). Es ist keine gesonderte Gewerbesteuer zu entrichten.

Die Körperschaftsteuer ist halbjährlich zu zahlen, am 1. März und 1. November. Die Höhe der Anzahlung der Steuer wird je mit einem Durchschnitt des versteuerten Einkommens der vorausgehenden drei Jahre berechnet. Mit Einkommensjahresende erfolgt die endliche Steuerveranlagung. Etwaige Steuerüberzahlungen werden rückerstattet und Steuermehreinnahmen sind zu zahlen.

A/S und ApS werden aufgrund ihres weltweiten Nettoeinkommens besteuert. Das gilt grundsätzlich sowohl für Auslandseinkommen als für Auslandsverluste.

Es gilt bei der Einkommensbesteuerung grundsätzlich das Prinzip der Fälligkeit, und nicht das der Ein- und Ausgabe.

Das zu versteuernde Nettoeinkommen ergibt sich aus dem gesamten Jahreseinkommen - um gesetzliche Befreiungen, Steuerfreibeträge, Abzüge und Abschreibungen vermindert. Insoweit Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemacht sind, sind solche abzuziehen. Des Weiteren sind Abschreibungen auf bestimmte Aktiva wie Gebäuden (außer Bürogebäuden), Maschinen, Betriebsmittel und -inventar sowie bestimmte Formen von immateriellem Anlagevermögen vorgesehen.

Dividendeeinkommen

A/S und ApS haben auch empfangene Dividenden aus Aktien, Anteile und anderen Effekten zu versteuern. Gemäß § 16 A im dänischen Gesetz über die Steuerveranlagung ("Ligningsloven") gelten als Dividende auch sonstige Ausschüttungen an die Aktionäre/Gesellschafter mit Ausnahme von Gratisaktien und Liquidationserlösen, die im Jahr der endgültigen Auflösung der Gesellschaft bezahlt sind.

Eine dänische Muttergesellschaft wird von der (dänischer) Dividendensteuer befreit, wenn sie in der ausschüttenden Tochtergesellschaft mindestens 20% (15% in 2007 und 10% in 2009) der Aktien/Geschäftsanteile besitzt, vorausgesetzt dass die Aktien/Anteile während des ganzen Einkommensjahres im Besitz der Muttergesellschaft gewesen sind, und - wenn es um eine ausländische Tochtergesellschaft geht - die Tochtergesellschaft ihren Sitz in einem EG-Staat oder in einem Staat,

mit dem Dänemark ein Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Als Dänemark unzählige solche Übereinkommen eingegangen hat, ist es in Praxis die Regel, dass die Muttergesellschaft keine dänische Dividendensteuer zu entrichten hat.

Spiegelbildlich gilt es für beschränkte (dänische) Steuerpflicht auf Dividende von einer ausschüttenden dänischen A/S oder ApS. Nur wenn die ausländische Muttergesellschaft weder in einem EG-Staat noch in einem Staat, mit dem Dänemark ein Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, ihren Sitz hat, hat die dänische Gesellschaft grundsätzlich (beschränkte) Dividendensteuer (28%) einzubehalten.

Diese sehr liberalen Steuerregelungen haben schon zahlreiche internationale Holdingstrukturen nach Dänemark hinzugezogen, und für manche Konzerne sind diese Regelungen noch potentiell sehr interessant.

Gesellschafterfremdfinanzierung („Thin cap“)

Alle inländische und ausländische juristischen (nicht natürliche) Personen, die direkt oder indirekt mindestens 50% des Stammkapitals oder der Stimmrechte in der A/S oder ApS haben, sind von dem § 11 im dänischen Körperschaftssteuergesetz („Selskabsskatteloven“) über den Höchstmass an Gesellschafterfremdfinanzierung betroffen. Fremdfinanzierung durch solche inländische und ausländische Gesellschafter wird als kontrollierte Fremdfinanzierung angesehen.

Kontrollierte Fremdfinanzierung einer A/S oder ApS wird nur steuerlich in dem Sinne anerkannt, dass die darauf entrichteten Zinsen als Betriebsausgaben bei der A/S oder ApS abziehbar sind, wenn das Eigenkapital-/Fremdkapitalquote höchstens 1:4 ist („safe Haven“). Ist das Eigenkapital-/Fremdkapitalquote höher als 1:4, dürfen die bezahlten Zinsen nicht in vollem Umfang steuerlich abgezogen werden. Entspricht also das Eigenkapital nicht mindestens 20% der Gesamtverbindlichkeiten, kommt Versagung des Betriebsausgabenabzuges in Frage.

Als kontrollierte Fremdfinanzierung gilt auch die so genannte Drittfinanzierung. Z.B. wenn eine Bank einer A/S ein Darlehen gewährt, und eine Person, die direkt oder indirekt mindestens 50% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte in der A/S hat, sich der Bank gegenüber verbürgt oder zugunsten der Bank eine Sicherheit bestellt.

Es gilt jedoch eine Freigrenze für das kontrollierte Fremdkapital (nicht eine Freigrenze für Zinszahlungen) in Höhe von DKK 10.000.000. Gleich ob das Eigenkapital-/Fremdkapitalquote zu hoch ist, sind die Zinsen als Betriebsausgabe bei der A/S oder ApS abziehbar, solange die kontrollierten Darlehen höchstens DKK 10.000.000 betragen. Wird diese Freigrenze überschritten, wird der Be-

triebsausgabenabzug jedoch vollständig versagt, d.h. ab der ersten Dänenkrone, vorausgesetzt dass Eigenkapital-/Fremdkapitalquote höher als 1:4 ist usw.

Der Betriebsausgabenabzug wird von Gesetzes wegen jedoch nur für den Teil der kontrollierten Fremdfinanzierung versagt, der in Eigenkapital umqualifiziert werden müsste, um das Eigenkapital-/Fremdkapitalquote 1:4 zu erreichen.

Beispiel:

Kontrolliertes Fremdkapital	23 Mio DKK
Eigenkapital	2 Mio DKK

Betriebsausgabenabzug mit den Zinsen auf 3 Mio DKK wird versagt, denn wären diese 3 Mio DKK Fremdkapital ins Eigenkapital umgewandelt, wäre das Eigenkapital-/Fremdkapitalquote 1:4 (hier 5:20) erreicht. Ob in der A/S oder ApS tatsächlich eine Umwandlung von Fremd- ins Eigenkapital vor Ende des Einkommensjahres erfolgt oder nicht, ist somit gleich.

Drittens gilt nach wie vor, die Möglichkeit durch einen sogenannten „Drittvergleich“ die „thin Capitalisation“-Regelungen zu vermeiden. Die dänische A/S oder ApS hat darzulegen oder nachzuweisen, dass sie in der Lage gewesen wäre, das Darlehen zu gleichen Bedingungen auch von einem (unabhängigen) Dritten zu erlangen.

Neben die Versagung des Betriebsausgabenabzuges in der A/S oder ApS werden die Gesellschafter, d.h. die Empfänger der Zinsen, nicht auch noch steuerlich benachteiligt. Erhaltene Zinsen, für die der zahlenden A/S oder ApS wegen der „thin Capitalisation“ Regelungen kein Betriebsausgabenabzug gewährt wird, werden nicht im steuerpflichtigen Einkommen der Zinsempfängerin mitgerechnet – auch nicht als verdeckte Gewinnausschüttung. Es besteht mithin Symmetrie. Nur bei Drittfinanzierung besteht keine Symmetrie. In diesen Fällen werden die Zinsen, für die der zahlenden A/S oder ApS kein Betriebsausgabenauszug gewährt wird, auch im steuerpflichtigen Einkommen der Zinsempfängerin mitgerechnet.

Die Symmetrie zwischen versagtem Betriebsausgabenabzug und steuerfreiem Zinseinkommen wird deutlich, wenn eine kontrollierende Gesellschafterin in Dänemark auf dem Zinseinkommen ausnahmsweise beschränkt steuerpflichtig ist. Tritt solche beschränkte Steuerpflicht in Dänemark ein (30%), wird der Betriebsausgabenabzug bei der dänischen A/S oder ApS auch nicht versagt.

Der maßgebliche Eigenkapitalanteil wird zum Ende des Wirtschaftsjahres (z.B. 31. Dezember 2005) mit Wirkung für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr (z.B. 2005) festgestellt. Die Feststellung erfolgt nicht zum Bilanzöffnungstag für das gesamte folgende Wirtschaftsjahr.

Verlustvortrag

Ein steuerlicher Nettoverlust in einem Einkommensjahr darf ohne Beschränkung auf die folgenden Einkommensjahre ohne Zeitbeschränkungen vorgetragen und dann mit positivem Nettoeinkommen aufgerechnet werden („carry forward“). Für die A/S und ApS gilt das grundsätzlich auch, wobei für verbundene Unternehmen, die der Gesamtveranlagung unterliegen, etwas anderes gilt.

Die Möglichkeit, Verluste vorzutragen, entfällt grundsätzlich weder bei Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit, noch wenn die Aktien übertragen werden. Verluste können jedoch dann nicht zur Aufrechnung mit Nettozinseinnahmen und andere finanzielle Nettoeinnahmen vorgetragen werden, wenn mehr als 50% des Grundkapitals oder mehr als 50% der Stimmrechte während des Einkommensjahres auf neue Hände übergegangen ist. Es auch gelten andere Einschränkungen.

Die Möglichkeit, Verluste zurückzutragen („carry back“), besteht nach dänischem Steuerrecht nicht.

Zwingende Gesamtveranlagung

Eine zwingende Gesamtveranlagung aller dänischen Konzerngesellschaften zum Zwecke der Körperschaftssteuer ist gesetzlich mit Wirkung für Einkommensjahren, die 15. Dezember 2004 oder später beginnen, eingeführt worden. Dies gilt auch für z.B. 2 dänische Schwestergesellschaften einer deutschen Muttergesellschaft.

Die zwingende Gesamtveranlagung bedeutet – grob gesagt – in materieller Hinsicht, dass Verluste in einer oder mehrere dänischen Konzerngesellschaften mit dem Gewinn (abz. etwaiger eigenen Verlustvorträge) einer oder mehrerer anderen dänischen Konzerngesellschaften verrechnet werden.

Umsatzsteuer

Außer der direkten Steuer wird auch eine Mehrwertsteuer (25%) erhoben, wobei die MwSt. auf die betrieblichen Einkäufe (von Gütern und Dienstleistungen) mit der auf die Verkäufe verrechnet wird. Die Veranlagung erfolgt vierteljährlich für den vergangenen Zeitraum. Die niedrigen dänischen Lohnnebenkosten sind unten im Abschnitt 3.6 erwähnt.

3. ASPEKTE DES ARBEITSRECHTS

3.1 Die Geschäftsführung

Die Führungskräfte schließen oft individuelle und recht umfassende Dienstverträge mit dem Arbeitgeber ab. Es gibt keine gesetzliche Sonderregelung für das Dienstverhältnis leitender Mitarbeiter, aber im Gesetz über Angestellten ("Funktionærloven") sind es jedoch einige allgemeine Rechtsgrundsätze, die beim Schweigen der Dienstverträge der Führungskräfte eingreifen würden.

Es ist gewöhnlich mit langen beiderseitigen Kündigungsfristen zwischen 6 bis 12 Monaten. Dies berührt die organschaftliche Stellung eines Vorstandsmitgliedes oder Geschäftsführers jedoch nicht.

3.2 Angestellte und Arbeiter

Es besteht prinzipiell eine Pflicht für den Arbeitgeber, die Hauptpunkte eines jeden Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis schriftlich festzuhalten, und zwar in der dänischen Sprache.

Unterschiedliche gesetzliche Vorschriften zur Durchführung des Prinzips der Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, sexuelle Anschauung und Gewerkschaftszugehörigkeit (nicht ausschöpfend) sind bei der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern zu beachten. Bei Mißachtung sind Entschädigungen vorgesehen.

z.B. genießt eine Frau den Schutz, nicht vor, während oder im Anschluß an die Schwangerschaft entlassen zu werden, (nur) weil sie schwanger ist, und ihr steht beim Verstoß ein Entschädigungsanspruch bis zu einem Betrag zu, der 18 Monatsgehältern entspricht. Der Arbeitgeber hat die Beweislast.

3.2.1 Angestellte

Im dänischen Angestelltengesetz ("Funktionærloven") sind die wichtigsten Bestimmungen für Angestellten enthalten. Die Bestimmungen sind meistens zwingend, und davon darf nicht zu Ungunsten des Angestellten abgewichen werden.

Grundsätzlich kann eine auf unbestimmte Zeit angestellte Person jederzeit und nur unter Beachtung von relativ kurzen (ordentlichen) Kündigungsfristen entlassen werden. Die Kündigungsfristen sind zwischen 1, 3 bis 6 Monaten, abhängig von der Dauer des Anstellungsverhältnisses (Betriebszugehörigkeit). Darüber hinaus gewährt das Gesetz einem Angestellten mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 12, 15 oder 18 Jahre eine objektive Entschädigung in Höhe von 1, 2 bzw. 3 Monatsgehältern.

Arbeitsverhältnisse dürfen in der Regel auch zeitlich befristet oder für bestimmte Aufgaben eingegangen werden.

Angestellte haben einen gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit. Der Arbeitgeber hat jedoch Anspruch auf teilweise Entschädigung von der öffentlichen Hand gegenüber den Behörden. Wenn es vertraglich vorgesehen ist, darf der Angestellte nach 120 Tagen ununterbrochener Krankheit mit abgekürzter Frist gekündigt werden.

Des Weiteren sieht das Gesetz vor, daß einem Angestellten eine Entschädigung ausgezahlt bekommen muß, wenn seine Entlassung sozial ungerechtfertigt ist. Die Kündigung ist und bleibt wirksam, auch wenn sie sozial ungerechtfertigt ist, es sei denn, dass Tarifverträge etwas anderes vorschreiben.

Eine Entlassung gilt jedoch oft als sozial gerechtfertigt, wenn sie z.B. finanziellen Engpässen/Schwierigkeiten, die einen Personalabbau nach Ermessen des Arbeitgebers erforderlich machten, zurückzuführen ist.

3.2.2 Arbeiter

Die Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis ist oft Tarifverträgen zu entnehmen, die zwischen dem Arbeitgeber oder seinem Arbeitgeberverband (z.B. DI ("Industrieverband Dänemark")) und der zuständigen Gewerkschaft abgeschlossen sind. Es kommen jedoch zunehmend auch Einzelarbeitsverträge vor, die nicht von Tarifverträgen berührt sind.

Es gibt keinen gesetzlichen Mindestgehalt. In den Tarifverträgen sind es jedoch Bestimmungen, die einen Mindestgehalt (Stundenlohn, feste Zuschüsse, Altersversorgungsbeiträge usw.) festlegen. Es wird vom dänischen Industrieverband geschätzt, dass rund 95% der Arbeiter in den Verbandsunternehmen dem tariflichen Mindestlohn unterliegen.

Unbeschadet von etwaigen Tarifverträgen haben Arbeiter keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit. Anstelle hat der Arbeiter ein Anspruch auf Krankheitstagegelder von der öffentlichen Hand.

Die Entlassung von Arbeitern durch ordentliche Kündigung darf normalerweise mit einer Frist von 14 Tagen oder einem Monat erfolgen. Bei nicht zu rechtfertigender Entlassung, ist auch in manchen Tarifverträgen eine Entschädigung vorgesehen.

3.3 Massenentlassungen

Bei Massenentlassungen sind von Gesetzes wegen gewisse Verhandlungs- und Mitteilungspflichten vorgesehen. Trotz der sich daraus resultierenden Wartezeiten sind nach dänischem Recht (notwendige) Entlassungen mit noch recht kurzen Fristen durchzuführen, wenn das Verfahren von Anfang an richtig eingeleitet wird.

3.4 Betriebsübergang und Unternehmenskauf

Beim Betriebsübergang und Unternehmenskauf sind die erworbenen Rechte der zum Zeitpunkt des Übergangs beschäftigten Mitarbeiter dadurch geschützt, dass der neue Arbeitgeber automatisch in die Pflichten (und Rechte) des bisherigen Arbeitgebers eintritt. Der bisherige Arbeitgeber wird den Mitarbeitern gegenüber von seinen Pflichten befreit. Der Betriebsübergang an sich stellt keine Rechtfertigung für Entlassungen dar, und den Mitarbeitern ist mithin auch ein gewisser Kündigungsschutz in Zusammenhang mit Unternehmenskäufen gewährt.

Im Falle des Betriebsübergangs besteht die Möglichkeit, dass bestehende Tarifverträge gekündigt werden können, wenn dies innerhalb 3 Wochen nach Abschluss des Unternehmenskaufvertrages erfolgt. Ansonsten sind Tarifverträge in aller Regel nur mit anschließenden Arbeitskämpfmassnahmen zu kündigen.

3.5 Arbeitserlaubnis

Nichtstaatsangehörige müssen immer eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis beantragen.

Staatsangehörige aus anderen EU- und EWR-Mitgliedstaaten (für die neuen EU-Mitgliedstaaten gelten bis 2010 einige Sonderregelungen) haben jedoch einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, weil sie die Freizügigkeitsgrundrechte genießen.

3.6 Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten, d.h. die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung zur Arbeitslosenversicherung, zur Mitfinanzierung der Krankentagegelder sowie zur gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung, sowie für sonstige auf den Arbeitsmarkt bezogenen Gebühren/Abgaben, betragen für Unternehmen in Dänemark derzeit nur etwa 1-1,5% der gesamten Lohnkosten.

Die Finanzierung der Sozialsicherung usw. erfolgt in Dänemark eben durch direkte Einkommensteuern (Lohnsteuer usw.). Aus diesem Grunde sind die Löhne und Gehälter relativ hoch.

4. AKTIEN- UND UNTERNEHMENSKÄUFE

Der überwiegende steuerliche Vorteil bei einem Ankauf von dem Unternehmen anstelle eines Ankaufs der Aktien in der unternehmenstragenden Gesellschaft ist die Möglichkeit die Höhe der Basiskosten des Betriebsvermögens zu steuern und auf die erworbenen Aktiven (einschl. Goodwill) steuerliche Abschreibungen vorzunehmen.

Ein Ankauf eines Unternehmens ermöglicht zugleich, dass keine oder nur ein bestimmter Teil der (bekannt) Verbindlichkeiten übernommen wird.

Weder die Übertragung von Unternehmen noch von Aktien oder Anteile unterliegt eine Verkehrssteuer. Es ist auch keine Stempelgebühr auf Urkunden/Verträge weder über den Ankauf von Aktien noch über den Ankauf des Unternehmens. Wird ein Grundstück als Teil des Unternehmens gekauft und erworben, ist jedoch eine Eintragungsgebühr an das Grundbuchamt zu entrichten, siehe unten im Abschnitt 5.

Ein Aktienkaufvertrag, auf den dänisches Recht anwendbar ist, unterliegt auch dem dänischen Kaufgesetz ("Købeloven"), oder wenn der Käufer nicht in Dänemark ansässig ist, vielleicht sogar UN-Kaufrechtsübereinkommen. Das Kaufgesetz bezeichnet es als "Mangel", wenn die Aktien nicht den berechtigten Erwartungen des Käufers entsprechen. Es ist jedoch in Praxis schwierig Beweise dafür vorzutragen, welche Erwartungen der Käufer gehabt hat, oder was er hätte erwarten können.

Ein Unternehmenskauf lässt sich in Praxis auch nur schwierig nach z.B. 8 Monaten rückgängig machen, wenn die ausnahmsweise überhaupt rechtlich zulässig ist.

Schon deswegen empfiehlt es sich, in dem Aktienkaufvertrag konkrete Garantien und Zusicherungen einzufügen und selbstverständlich eine Legal und Financial Due Diligence durchzuführen. Dies gilt prinzipiell gleichermaßen im Bezug auf Unternehmenskäufe.

5. GRUNDSTÜCKSVERMÖGEN

Für die Übertragung vom Grundstücksvermögen ist nur ein Vertrag über den Verkauf und die Auflassung erforderlich, der beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung im Grundbuch einzureichen ist. Die Wirksamkeit einer Übertragung unter den Parteien ist grundsätzlich nicht von der Eintragung im Grundbuch abhängig. Es wird jedoch verständlicherweise so gut wie immer gemacht, denn sonst besteht kein Schutz gegen Dritterwerber oder die Gläubiger des Verkäufers. Eine notarielle Mitwirkung beim Grundstücksverkauf ist in Dänemark nicht vorgesehen.

Für die Eintragung ist eine Gebühr in Höhe von rund 0,6% des Verkaufspreises zu entrichten.

Die Möglichkeit, den Erwerb eines Grundstücks, auch eines Betriebsgrundstücks, mit fremdem Mittel zu finanzieren, wird durch ein effizientes und zuverlässiges Pfandbrief- und Hypothekensystem gewährleistet. Je nach Lage, Stand, Benutzungszweck u.ä. wird man bis zum 60-80% des Wertes das erworbene Grundstück beleihen können. Für die Eintragung der Hypothek ist eine Gebühr in Höhe von rund 1,5% der Summe zu entrichten.

Personen und Körperschaften aus EG-Mitgliedstaaten dürfen wie dänische Staatsangehörige und Körperschaften in Dänemark belegene Grundstücke ohne besondere Erlaubnis erwerben.

Bei dem Erwerb von Sommer- oder Freizeithäusern gelten es zahlreiche Beschränkungen. Nur wer in Dänemark wohnhaft ist, darf ein in Dänemark belegendes Sommer- oder Freizeithaus erwerben. Des weiteren dürfen solche Häuser nur in sehr beschränktem Umfang vermietet werden.

In manchen Gemeinden vor allem im Umfeld der Hauptstadt, Kopenhagen, gilt es für Wohnhäuser-/räume eine Pflicht zur Benutzung als Wohnung, d.h. es muss eine Person bei den Gemeindebehörden als dort wohnend gemeldet werden.

6. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND und VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE

Auch im Zusammenhang mit Aktien- und Unternehmenskäufen ist es empfehlenswert, im Vertrag das jeweils anzuwendende Recht im vorab zu bestimmen, und auch den Gerichtsstand (oder Schiedsverfahren) zu wählen. Diese Wahl hängt selbstverständlich sehr eng damit zusammen, wo ein Urteil/Schiedsspruch wahrscheinlich - und wenn nötig - zu vollstrecken ist. Die Möglichkeiten, aufgrund einer ausländischen Titel in Dänemark die Vollstreckung zu betreiben, wird unten dargestellt.

Nachstehend werden die Grundzüge vorgestellt, die zu beachten sind, wenn das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand (oder Schiedsverfahren) vertraglich festzulegen ist.

6.1 Rechtswahl

Grundsätzlich besteht freie Wahl des Rechtes, das auf die vertraglichen Beziehungen Anwendung finden soll. Dies setzt sowohl rein nationales Recht als auch das Rom-Übereinkommen voraus, und es ist auch dem EU-Gerichtsbarkeits- und Vollstreckungsübereinkommen zu Grunde gelegt.

Wenn es die eine oder die andere Vertragspartei für sinnvoll hält, ist im Vertrag eine Klausel über das Recht, das Anwendung finden soll, einzufügen. Dabei hat man sich auch praktische Überlegungen zu machen. z.B. ist oft schon aus Kostengründen nicht sinnvoll, die Rechtswahl derart vom etwa gewählten oder absehbaren Gerichtsstand abweichen zu lassen, daß z.B. ein dänisches Gericht ein Urteil nach deutschem Recht zu fällen hat.

Das dänische internationale Privatrecht (IPR) enthält größtenteils nur die Vorschriften darüber, welches Recht gilt, wenn keine vertragliche Rechtswahl getroffen ist.

Alt Bestandteil des dänischen IPR gilt auch das Rom-Übereinkommen über die Rechtswahl in internationalen Vertragsbeziehungen. Das Rom-Übereinkommen hat eine universelle Geltung, d.h. die dänischen Gerichte oder die Gerichte in den anderen Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten haben sich nach ihm zu richten, auch dann wenn keine der Vertragsparteien ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat/Vertragsstaat hat.

Nach dem Rom-Übereinkommen gilt - wenn keine Vereinbarung getroffen ist - das Recht des Staates, zu dem der jeweilige Vertrag nach konkreter Beurteilung die engste Verknüpfung hat.

Bei Kaufverträgen wird vermutet, daß dies der Sitzstaat des Verkäufers ist, denn er erbringt die für den Kaufvertrag typische Leistung. Es wird vermutet, dass der Vermittler die für einen Vermittlervertrag typische Leistung erbringt. Mithin gilt es - so die widerlegbare Vermutung - das Recht des Staates, in dem der Handelsvertreter oder Vertragshändler seinen Sitz hat.

Wenn das dänische IPR oder auch das Rom-Übereinkommen zunächst das Recht eines Staates anstelle des Rechtes eines oder mehrerer anderer Staaten vorschreibt, ist es selbstverständlich auch vorteilhaft, wenn im vorab geklärt werden, was dann nach dem Recht des jeweiligen Staates gilt. Vor allem im internationalen Warenverkehrs gelten in sehr vielen Staaten das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on the International Sale of Goods).

Dänemark hat auch diesem Übereinkommen beigepflichtet. Die Regelung des Kaufvertrages weicht doch in gewissem Umfang vom rein nationalen Kaufrecht ab (z.B. 2-jährige Mängelhaftung in Käufen unter Gewerbetreibenden). Es ist deshalb auch zu überlegen, ob die Anwendung des UN-Kaufrechts auf den Kauf gleichzeitig mit der Wahl dänischen Rechtes vertraglich ausgeschlossen werden soll.

6.2 Gerichtsstand und Vollstreckung

Im folgenden wird kurz die dänische Gerichtsordnung dargestellt. Welcher Gerichtsstand im vorab zu wählen ist, hängt teils davon ab, wo ein Urteil gegebenenfalls zu vollstrecken sein wird, aber selbstverständlich auch davon ab, wie das etwa zu wählende Gerichtssystem konkret aussieht.

Es sind insgesamt drei Instanzen; Amtsgerichte (Anzahl 177), Obere Gerichtshofe (Anzahl 2; 1 für Jütland und 1 für Seeland und Fünen) und gleichrangig das See- und Handelsgericht in Kopenhagen (1), und schließlich der "Oberste Gerichtshof". Der Oberste Gerichtshof ist nur als Revisions- und Berufungsgericht zuständig. Jeder in Dänemark zugelassener Anwalt darf vor allen Amtsgerichten ohne Ortsgebundenheit als Prozeßbevollmächtigter auftreten.

z.B. die Vertragsparteien zu einem Unternehmenskaufvertrag können vereinbaren, sich der Zuständigkeit des See- und Handelsgerichts in Kopenhagen zu unterstellen. Dieses Gericht setzt sich aus einem juristischen Richter und zwei Laien Richter, kaufmännischen Experten, zusammen.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergeben sich aus der Zivilprozessordnung, und örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht an dem Ort, wo der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz hat. Das gilt sowohl, wenn das Amtsgericht oder das Obere Gericht gerufen wird.

Das EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen findet Anwendung, wenn Kläger und Beklagte ihren Sitz in verschiedenen EG- oder EWR-Mitgliedsstaaten haben. Die EU-Verordnung über Gerichtsstand und Vollstreckung gilt nicht in Dänemark, weil Dänemark der rechtlichen Zusammenarbeit in EU nicht beigetreten ist.

Mangels Gerichtsstandsvereinbarung sind die Gerichte des Staates, wo der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz hat, international zuständig.

Alternativ ist das Gericht an dem Ort zuständig, wo die streitgegenständliche Forderung erfüllt worden ist oder hätte erfüllt werden müssen. Nach dänischem Recht hat jedoch der Schuldner eine Geldforderung am Sitz des Gläubigers zu erfüllen (Bringschuld), und z.B. ein dänischer Verkäufer kann dementsprechend mangels abweichender Vereinbarungen Klage auf Zahlung des Kaufpreises gegen einen deutschen Käufer an dem (zuständigen) dänischen Gericht erheben.

Wegen der Regelung, dass das Gericht an dem Ort zuständig, wo die streitgegenständliche Forderung hätte erfüllt werden müssen, können dänische Handelsvertreter - mangels schriftlicher Gerichtsstandsvereinbarung - oft in Dänemark gegen den z.B. in Deutschland ansässigen Produzenten Klage wegen fehlerhafter Kündigung u.ä. erheben.

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, welches Gericht als 1. Instanz zuständig ist. Grundsätzlich ist das Amtsgericht die 1. Instanz, ohne Rücksicht auf die objektiven Merkmale des Rechtsstreites. Wenn der Streitwert mindestens DKK 1.000.000 beträgt, kann der Kläger schon in der Klageschrift das Obere Gericht anstrengen, und der Beklagte in seiner Klageerwiderung. Gleiches gilt, wenn der Streit nach dem Streitgegenstand eine prinzipielle Bedeutung haben wird.

Ein Rechtsstreit ist in 2 Etappen aufgeteilt. Die meist schriftliche Vorbereitung und die mündliche Hauptverhandlung. Während der Vorbereitung werden Prozessschriften gewechselt. Erst in der Hauptverhandlung werden die Parteien und die Zeugen vernommen. Sie werden durch die Anwälte vernommen. Es obliegt den Anwälten selbst, die erforderlichen Beweise zu benennen, zu beantragen und einzuholen. Insgesamt kann gesagt werden, dass der Richter in einem dänischen Gerichtsverfahren eine zurückhaltende Rolle spielt.

Es gilt ein 2. Instanzenprinzip in der dänischen Zivilprozeßordnung. Man kann grundsätzlich immer in die Berufung gehen. In besonderen Fällen wird es erlaubt auch in die Revision zu gehen; beim Obersten Gericht. Bei Streitigkeiten, deren Streitwert weniger als 10.000 ist, ist die Berufung jedoch - ohne besondere Erlaubnis - ausgeschlossen.

Wird ein Urteil nicht freiwillig erfüllt, kann das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) berufen werden. Dänemark hat mehrere Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile abgeschlossen, aber vor allem das EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen ist von Bedeutung. Die neue EU-Verordnung über Gerichtsstand und Vollstreckung gilt nicht in Dänemark.

Urteile, Mahnescheiden und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die von Gerichten innerhalb der EU und EWR gefällt sind, können in Dänemark gegen hier ansässige Schuldner ohne erneute Prüfung des Sachverhalts relativ einfach vollstreckt werden. Bei Versäumnisurteilen wird es von Amts wegen beachtet, dass die Beklagte ordnungsgemäß (nach dem Haager-Übereinkommen) geladen worden ist.

Entsprechendes gilt für Gerichtsvergleiche und (erforderlichenfalls notariell) beurkundeten Schuldanerkenntnisse (mit Vollstreckungsklausel).

Urteile, die von Gerichten außerhalb der EU und EWR gefällt sind, können in Dänemark vollstreckt werden, wobei ein neues (umständliches) Verfahren jedoch eingeleitet und durchgeführt werden muß.

6.3 Mahnverfahren

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wurde in Dänemark ein einfacheres, beschleunigtes und kostengünstigeres Verfahren zur Eintreibung von unbestrittenen, fälligen Geldforderungen eingeführt, deren Erfüllung nicht Zug um Zug gegen Vornahme von anderen Rechtshandlungen abhängig ist. Dieses Verfahren weist sehr viele Ähnlichkeiten mit dem deutschen Mahnbescheidverfahren aus. Das dänische Mahnbescheidverfahren findet jedoch nur auf Geldforderungen bis zur Höhe von DKK 50,000 Anwendung.

Sowohl dänischen Gläubiger als ausländischen Gläubigern steht dieses Mahnverfahren zur Verfügung, vorausgesetzt, dass die dänischen Gerichte international zuständig sind, weil der Geldschuldner z.B. in Dänemark ansässig ist.

Zunächst ist nach wie vor dem Schuldner ein Inkassoschreiben mit 10-tägiger Zahlungsfrist zuzusenden. Bleibt nach Ablauf dieser Frist die Forderung unbestritten und unbezahlt, kann ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides an den Gerichtsvollzieher gestellt werden.

Macht der Schuldner nicht (rechtzeitig) Einreden oder Einwendungen (Widerspruch) innerhalb 14 Tage nach der Zustellung des Mahnantrages (erfolgt die Zustellung im Ausland dann 4 Wochen), wird ein Mahnbescheid erlassen und die Zwangsvollstreckung wird – wenn beantragt – sofort und automatisch eingeleitet. Der ursprüngliche Mahnantrag kann und darf eben so gestellt werden, dass er zugleich einen Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung beinhaltet. Der Mahnbescheid gilt als ein dänisches Urteil.

Legt der Schuldner rechtzeitig Widerspruch ein, wird der Mahnantrag, wenn dies vom Gläubiger von Beginn an beantragt wurde, mit einer Klageschrift gleichgestellt, und das Verfahren setzt sich dann automatisch in einem ordentlichen Gerichts-/Streitverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht („Byret“) fort.

Die Gerichtsgebühren eines Mahnantrages einschließlich dem Antrag auf Zwangsvollstreckung sind geringer als die inzwischen hohen Gerichtsgebühren, die bei Erhebung einer Klage vor den ordentlichen Gerichten anfallen. Doch zunächst hat der Gläubiger die hohe Gebühr, die die Gebühr bei Klageerhebung (DKK 700 zzgl. rund 2% der Hauptforderung über einen Betrag von DKK 16.000 hinaus) weitgehend entspricht, zu entrichten. Wenn der Schuldner nicht rechtzeitig Einreden oder Einwendungen macht, wird ein Grossteil der Gebühr (DKK 300 zzgl. der variablen Gebühr) zurückerstattet.

Die Gesetzesänderung trat am 1. Januar 2005 in Kraft, wobei es in diesem Sinne nicht darauf ankommt, wenn die Geldforderung entstanden ist oder fällig wurde. Das Mahnbescheidverfahren kann auch bezüglich „alten“ Geldforderungen angestrengt werden, also auch Geldforderungen, die vor dem 1. Januar 2005 entstanden sind und zur Zahlung fällig wurden.

6.4 Schiedsverfahren

Die Vertragsparteien z.B. eines Unternehmenskaufvertrags haben auch die Möglichkeit, das Schiedsverfahren unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte zu wählen, entweder eine ständige Schiedsstelle oder eine im Einzelfall zu errichtende Stelle. Die Vertragsparteien eines Vertrags über den Kauf eines dänischen Unternehmens wählen oft – unter Ausschluss des normalen Rechtsweges – ein Schiedsverfahren, und beide sind grundsätzlich auch daran gebunden.

Das dänische Gesetz über das Schiedsverfahren beinhaltet einige Grundregelungen, wonach z.B. ein Schiedsspruch als endgültig gilt, und wonach Schiedssprüche zu vollstreckbarer Titel gemacht werden. Es sind zwei ständige Schiedsstellen; Das Schiedsgericht für Tief- und Bauarbeiten ("Voldgiftsretten for Bygge- og Anlægsvirksomhed") und Das Schiedsgericht Kopenhagen ("Voldgiftsretten i København" oder "Copenhagen Arbitration").

Bezogen auf die ordentlichen Gerichte sind die Vorteile eines Schiedsverfahrens, dass das Verfahren keiner Öffentlichkeit unterliegt, und dass es des öfteren zügiger und weniger formal abgewickelt wird. Es ist jedoch vorsorglich darauf hinzuweisen, dass es dann auch nur eine 1. Instanz gibt.

Dänemark hat das Haager-Übereinkommen über Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen unterzeichnet, und solche können grundsätzlich in Dänemark als Grundlage einer Zwangsvollstreckung dienen. Außerdem hat Dänemark das Genfer-Übereinkommen über internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen, sowie andere internationale Übereinkommen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die auch für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen einschlägig sind, unterzeichnet.

6.5 Kosten der Rechtsverfolgung (Gerichtsverfahren)

Bei der Einreichung einer Klageschrift fallen Gerichtsgebühren an. Die Gerichtsgebühren wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gesenkt. Grob geschätzt betrug nach den alten Vorschriften die Gerichtsgebühr bei der Klageeinreichung 2% des Streitwertes. Wenn die Sache nach Beendigung der schriftlichen Vorbereitung zur Hauptverhandlung anberaumt wird, fiel eine neue Gebühr an, die 1/5 der ersten Gebühr beträgt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 beträgt die Gerichtsgebühr in den meisten Fällen DKK 750 zzgl. 1,2% des über den Betrag von DKK 50,000 hinausgehenden Streitwertes bis zu höchstens DKK 75,000. Darüber hinaus ist eine weitere Anberaumungsgebühr zu entrichten, wenn die Hauptverhandlung anberaumt wird. Diese Anberaumungsgebühr berechnet sich genau wie die bei der Klageerhebung fällig werdende Gerichtsgebühr. Wird u.a. der Rechtsstreit spätestens 6 Wochen vor der Hauptverhandlung verglichen, wird diese Gebühr rückerstattet.

Als Prozeßkosten kommen - außer Anwaltsgebühren - auch noch eventuell Kosten für geladene Zeugen, Sachverständigengutachten und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten bei fremdsprachigen Beweisurkunden bzw. Vernehmung von Zeugen u.ä., die der dänischen Sprache nicht mächtig sind.

Die Anwaltsgebühren richten sich nach der Abrede zwischen Anwalt und Mandanten, und bestimmen sich - nach dem Wegfall der Anwaltsgebührenordnung im Juli 1997 - des öfteren nach dem Stundensatz, wenn dies vereinbart worden ist.

Wer die Kosten des Rechtsstreites letztendlich zu tragen hat, kommt grundsätzlich darauf an, ob die Klage stattgegeben oder zurückgewiesen wird. Wird der Beklagte verurteilt, hat er die Kosten zu tragen. Das Gericht trifft einen Kostenfestsetzungsbeschuß. Die vom Gericht festgesetzten Kosten brauchen nicht der Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu decken.

Kläger aus EG- oder EWR-Mitgliedstaaten haben nicht für die etwaigen Prozesskosten seitens der Beklagten Sicherheit zu leisten.

* * *

Oktober 2005.